Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2819

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 - 42100 - 2530/51 II

Bonn, den 13. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 9. November 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Fünften Gesetzes

zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird gestrichen.
2. Nrn. 1, 6 und 7 sind auf die nach dem 31. Dezember 1951 beim Deutschen Patentamt eingehenden Patentanmeldungen nicht anzuwenden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Begründung

I.

1. Durch das Erste Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) ist das amtliche Vorprüfungsverfahren in Patentsachen vorübergehend für nichtanwendbar erklärt und durch ein vereinfachtes Prüfungsverfahren ersetzt worden. Nach dem vereinfachten Verfahren werden zurzeit zum Patent angemeldete Erfindungen nicht mehr von Amts wegen auf Neuheit und darauf, ob die Erfindung Gegenstand eines auf eine frühere Anmeldung bereits erteilten Patentes ist, geprüft. Eine solche Prüfung findet nur noch statt, wenn gegen eine bekanntgemachte Anmeldung Einspruch eingelegt worden ist.

   Die Gründe, die seinerzeit zu dieser Beschränkung des Prüfungsverfahrens geführt haben, waren im wesentlichen die große Zahl der bei der Wiedereröffnung des Deutschen Patentamts am 1. Oktober 1949 angestauten Patentanmeldungen, das zunächst nur in beschränktem Umfange zur Verfügung stehende Personal und die Notwendigkeit, den durch die Kriegsereignisse weitgehend zerstörten Prüfstoff wiederaufzubauen.

   Wegen der erheblichen Nachteile, die das vereinfachte Prüfungsverfahren durch die Erteilung ungeprüfter oder nur ungenügend geprüfter Patente mit sich bringt, war von vornherein beabsichtigt, sobald es die Verhältnisse beim Deutschen Patentamt zulassen würden, zu dem früheren amtlichen Vorprüfungsverfahren zurückzukehren, dessen Bewährung außer Zweifel steht. Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen. Das vereinfachte Prüfungsverfahren hat, wie von ihm erwartet, zu einer verhältnismäßig schnellen Bearbeitung der angestauten Patentanmeldungen geführt. Gleichzeitig ist der Personalbestand des Patentamts allmählich vermehrt worden und wird im Zusammenhang mit diesem Gesetz weiter verstärkt werden. Auch der verloren gegangene Prüfstoff konnte in der Zwischenzeit zu einem erheblichen Teil wiederaufgebaut werden.

2. Das amtliche Vorprüfungsverfahren kann jedoch noch nicht in vollem Umfange wiederaufgenommen werden. Eine Wiederaufnahme der amtlichen Vorprüfung für **alle** zurzeit beim Patentamt schwebenden Patentanmeldungen ist im Hinblick auf die noch immer große Zahl von Resten — der voraussichtliche Restbestand an Patentanmeldungen, die noch der Bearbeitung durch die Prüfer des Patentamts bedürfen, wird für den 1. Januar 1952 auf 130 000 Sachen geschätzt — nicht durchführbar. Abzuwarten, bis dieser Restbestand, zu dem jährlich rund 55 000 neue Patentanmeldungen hinzukommen, aufgearbeitet ist, würde eine Verschiebung der Wiederaufnahme des Vorprüfungsverfahrens um noch etwa 2 Jahre bedeuten. Eine solche Verzögerung, die den Wünschen der deutschen Wirtschaft und der Erfinder zuwiderläuft, ist indessen nicht notwendig. Trotz dieses Restbestandes, der im übrigen den normalen Restbestand des Reichspatentamts nicht wesentlich übersteigt, kann das amtliche Vorprüfungsverfahren sofort wiederaufgenommen werden, wenn es auf die von einem bestimmten Stichtag an neu eingehenden Patentanmeldungen beschränkt wird. Dieser Weg wird, den Vorschlägen des Präsidenten des Deutschen Patentamts folgend, mit dem vorliegenden Entwurf eingeschlagen. Dabei wurde auch berücksichtigt, daß sich durch die Rückkehr zum Prüfungsverfahren die Zahl der beim Patentamt eingehenden Einsprüche, Beschwerden und Nichtigkeitsklagen vermindern wird.

   Als Stichtag ist der 1. Januar 1952 vorgesehen. Alle von diesem Zeitpunkt an neu eingehenden Patentanmeldungen werden wieder von Amts wegen auf Neuheit geprüft werden. Dagegen bleibt für die bis zum 31. Dezember 1951 eingehenden Patentanmeldungen das durch das Erste Überleitungsgesetz eingeführte vereinfachte Prüfungsverfahren weiter maß-

gebend. Das Patentamt wird also in Zukunft 2 Verfahren nebeneinander handhaben müssen. Das bedeutet eine Erschwerung für die Arbeit des Patentamts. Diese Erschwerung kann jedoch in Kauf genommen werden, da sie nur vorübergehend ist. Die bis zum 31. Dezember 1951 eingegangenen Patentanmeldungen sollen in etwa 2 Jahren aufgearbeitet werden. Danach wird dann wieder nur ein einheitliches Prüfungsverfahren Anwendung finden.

3. Die Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens zum 1. Januar 1952 darf nicht zu der Annahme verleiten, daß damit der Wiederaufbau des Patentamts, soweit es die Prüfungstätigkeit anlangt, bereits vollendet ist. Zwar konnte der Neuaufbau des Prüfstoffes seit der Eröffnung des Patentamts weit gefördert werden. Es ist sichergestellt, daß zu Beginn der eigentlichen Prüfungstätigkeit, der etwa 4 bis 5 Monate nach dem Stichtag vom 1. Januar 1952 liegen dürfte, die mit der Prüfung befaßten Stellen des Patentamts im Besitz aller deutschen und derjenigen ausländischen Patentschriften sein werden, die bisher wiederbeschafft werden konnten. Mit diesem Prüfstoff kann eine Prüfung durchgeführt werden, die gegenüber dem gegenwärtigen Zustand einen erheblichen Fortschritt darstellt. Die Güte der Prüfung, wie sie vor dem Zusammenbruch bestand, wird jedoch damit noch nicht vollständig erreicht. Dazu sind die verbleibenden Lücken im Prüfstoff, insbesondere was die älteren ausländischen Patentschriften anlangt, noch zu groß. Die Vervollkommnung des Prüfstoffes wird jedoch weiter angestrebt werden. Zur Erreichung dieses Zieles wird aber längere Zeit benötigt werden.

4. Das vereinfachte Prüfungsverfahren beruht auf der Vorschrift des § 3 des Ersten Überleitungsgesetzes. Durch diese Vorschrift sind die das amtliche Vorprüfungsverfahren des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 regelnden Bestimmungen abgeändert worden. Zur Wiederaufnahme des alten Verfahrens bedarf es daher nur der Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen des § 3 des Ersten Überleitungsgesetzes. Diese Vorschrift sollte, wie sich aus ihrem Eingangssatz ergibt, nur vorübergehend gelten. Aus diesem Grunde enthält § 37 Absatz 2 des Ersten Überleitungsgesetzes für die zuständigen Stellen des damaligen Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Ermächtigung, den Zeitpunkt des Außerkraftsetzens des § 3 oder von Teilen desselben durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Da die Voraussetzungen, unter denen diese Ermächtigung ausgeübt werden kann, im Gesetz selbst nicht ausdrücklich näher bestimmt sind und außerdem, soweit es sich um die Bestimmung des Außerkrafttretens von Teilen einer Vorschrift handelt, durch die Ermächtigung der Verwaltung ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt wird, könnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Ermächtigung nach Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen des Bundes übergegangen oder nicht vielmehr nach Artikel 129 Absatz 3 des Grundgesetzes erloschen ist. Um jeden Zweifel auszuräumen, ist daher die Form eines Gesetzes gewählt worden.

II.

§ 3 des Ersten Überleitungsgesetzes enthält nicht nur Bestimmungen über die Einführung des vereinfachten Prüfungsverfahrens, sondern darüber hinaus auch Bestimmungen, durch die das Verfahren in Patentsachen ganz allgemein geändert worden ist, um den besonderen Verhältnissen während des Neuaufbaues des Patentamts Rechnung zu tragen. Die Wiederaufnahme des amtlichen Vorprüfungsverfahrens führt demgemäß zwangsläufig nur zu einer Außerkraftsetzung des § 3 für die mit dem Prüfungsverfahren zusammenhängenden Bestimmungen. Für die übrigen Bestimmungen konnte eine Außerkraftsetzung nur insoweit angeordnet werden, als die Bestimmungen bereits entbehrlich erscheinen.

Für die Überprüfung des § 3 waren die einzelnen Bestimmungen dieser Vorschrift daher in 3 Gruppen einzuteilen:

1. diejenigen Bestimmungen, die in vollem Umfange, d. h. auch für die bereits schwebenden Patentanmeldungen, entbehrlich erscheinen;
2. diejenigen Bestimmungen, die nur für die nach dem 31. Dezember 1951 eingehenden Patentanmeldungen nicht mehr anzuwenden sind;
3. diejenigen Bestimmungen, die noch für eine weitere Übergangszeit aufrechterhalten bleiben müssen.

Zu 1:

In vollem Umfang kann nur die Bestimmung des **§ 3 Nr. 2** aufgehoben werden. Diese Bestimmung erweitert die Möglichkeit, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung auszusetzen. Sie ist seinerzeit eingefügt worden, um den deutschen Erfinder vor Rechtsnachteilen zu bewahren, die sich aus der bei Inkrafttreten des Ersten Überleitungsgesetzes noch weitgehend ungewissen Rechtslage beim Neuerwerb deutscher Auslandspatente ergeben konnte. Die Verhältnisse auf dem Gebiet des zwischenstaatlichen gewerblichen Rechtsschutzes haben sich inzwischen hinreichend geklärt, so daß sich diese Vorschrift erübrigt.

Zu 2:

In diese Gruppe fällt in erster Linie die Bestimmung des **§ 3 Nr. 1,** die den Fortfall der amtlichen Neuheitsprüfung vorsieht. Ferner **§ 3 Nr. 6.** Diese Bestimmung, nach der die Prüfungsstelle die Erteilung des Patents zu beschließen hat, wenn ein Einspruch nicht erhoben oder der Einspruch zurückgenommen wird, entfällt zwangsläufig in dem Umfang, in dem das amtliche Prüfungsverfahren wiederaufgenommen wird. Das gleiche gilt für die Vorschrift des **§ 3 Nr. 7,** die die sogenannte Abgrenzungshilfe enthält, da das Patentamt bei der amtlichen Neuheitsprüfung ohnedies in jeder Lage des Verfahrens dem Anmelder neuheitsschädliches Material entgegenhalten kann.

Zu 3:

In vollem Umfange aufrechterhalten bleiben die Bestimmungen des § 3 Nrn. 3, 4, 5 und 8. Zu **§ 3 Nr. 3** ist von den sachverständigen Kreisen hervorgehoben worden, daß für die Öffentlichkeit die Beschaffung des Materials, an Hand dessen die einer Patentanmeldung zugrunde liegende Erfindung sorgfältig auf eine Einspruchsmöglichkeit überprüft werden kann, immer noch sehr schwierig sei. Da die Beibehaltung dieser Vorschrift andererseits keine sonderlich ins Gewicht fallende Hinausschiebung der Patenterteilung zur Folge hat, ist sie zunächst beibehalten worden.

Die in **§ 3 Nr. 4** vorgesehene Einspruchsgebühr ist seinerzeit als Schutzgebühr eingeführt worden, um zu verhindern, daß sachlich unbegründete Einsprüche in großer Zahl beim Patentamt eingehen und damit die schnelle Erledigung der Patentanmeldung im vereinfachten Prüfungsverfahren verzögern. Die Einspruchsgebühr hat sich nach Mitteilung des Präsidenten des Deutschen Patentamts bewährt. Dieser hat daher den Wunsch geäußert, die Vorschrift des § 3 Nr. 4 für die dem vereinfachten Einspruchsverfahren weiterhin unterliegenden Anmeldungen in Kraft zu lassen. Damit wäre an sich die Möglichkeit gegeben, die Einspruchsgebühr wenigstens für die nach dem 1. Januar 1952 eingehenden, der amtlichen Vorprüfung unterliegenden Patentanmeldungen wieder abzuschaffen. Von den sachverständigen Kreisen ist jedoch darauf hingewiesen worden, daß das Nebeneinanderbestehen zweier verschieden ausgestalteter Einspruchsverfahren in der Praxis zu einer unerträglichen Verwirrung führen müßte, insbesondere da an die nicht rechtzeitige Zahlung der Einspruchsgebühr im Gesetz die Folge geknüpft wird, daß der Einspruch als nicht erhoben gilt. Diese Bedenken erscheinen berechtigt. Aus diesem Grunde ist die Vorschrift des § 3 Nr. 4 vorerst uneingeschränkt in Geltung gelassen worden. Sie findet somit auch auf die Einsprüche Anwendung, die gegen bekanntgemachte Anmeldungen eingelegt werden, welche das amtliche Vorprüfungsverfahren durchlaufen haben. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil für die nächsten 2 Jahre unter den bekanntgemachten Anmeldungen diejenigen Anmeldungen weitaus überwiegen werden, die aus dem vereinfachten Prüfungsverfahren herrühren.

§ 3 Nr. 5 sieht die Möglichkeit vor, daß das Patentamt im Einspruchsverfahren von dem Einsprechenden die Einreichung der Druckschriften verlangen kann, auf die der Einspruch gestützt wird. Von dieser Bestimmung macht zwar das Patentamt mit dem fortschreitenden Aufbau des Prüfstoffes in ständig geringerem Maße Gebrauch. Entbehrlich ist jedoch die Bestimmung im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht, da sie dem Patentamt die Handhabe gibt, Einreichung von Abschriften oder Ablichtungen schwer zugänglicher Literaturstellen, wie insbesondere von Aufsätzen aus ausländischen Zeitschriften usw., zu verlangen, die im Prüfstoff des Patentamts zur Zeit noch fehlen.

Die Bestimmung des **§ 3 Nr. 8,** wonach in der Patentschrift die Druckschriften anzugeben sind, die im Verfahren zur Abgrenzung des Gegenstandes der Anmeldung vom Stand der Technik in Betracht gezogen sind, hat sich bewährt, so daß keine Veranlassung zur Aufhebung der Vorschrift besteht.